

## Sechster Abschnitt

### Die Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Gerichtsverfahren

1. Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege. Sie umfaßt die Kollegien der Rechtsanwälte, in denen sich die Mehrzahl der Rechtsanwälte freiwillig zusammengeschlossen haben, und die Einzelanwälte.

Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtssuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Rechtsanwalt insbesondere

— beschuldigte oder angeklagte Bürger vor Gericht zu vertreten, die entlastenden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzutragen. Er ist verpflichtet, zur Aufklärung der Sache und zur Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten beizutragen;

— sofern es der Stand der Ermittlungen zuläßt, inhaftierte Beschuldigte in der Untersuchungshaftanstalt aufzusuchen und mit ihnen zu sprechen sowie nach Abschluß der Ermittlungen die Akten einzusehen;

— sachdienliche Anträge zu stellen. Er kann in der gerichtlichen Hauptverhandlung an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen richten;

— in Zivil- und Familienrechtssachen zur gütlichen Beilegung von Konflikten beizutragen, seinen Mandanten vor Gericht zu vertreten und ihm beim Schutz seiner Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, Zeugen anzubieten, Beweisanträge und andere sachdienliche Anträge zu stellen, das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und seinem